

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nassau und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom

Aufgrund §§ 1 und 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), der §§ 1, 41 – 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG), des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG), in den jeweils gültigen Fassungen, erlässt die Stadt Nassau auf Beschluss des Stadtrates vom 05.10.2021 folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Sondernutzungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Nassau Träger der Baulast ist.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper, das sind der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Böschungen, Stützmauern. Außerdem der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Begriff der Sondernutzung

(1) Sondernutzung ist der Gebrauch der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, der über die Nutzung hinausgeht, die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet ist (Gemeingebrauch) und dabei den Gemeingebrauch beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen geeignet ist.

(2) Eine Sondernutzung bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Stadt Nassau, vertreten durch die Straßenbaubehörde (VGV Bad Ems-Nassau), mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 dieser Satzung geregelten Fälle. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; insbesondere, wenn städtebauliche Gründe entgegenstehen.

(3) Sind mehrfache Sondernutzungen einer Straße beabsichtigt, so ist Absatz 2 für jede dieser Sondernutzungen gesondert anzuwenden.

§ 3 Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau als Erlaubnisbehörde zu beantragen. Die beabsichtigte Sondernutzung kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 VwVfG) geregelt werden. In diesem Fall entfällt die Erlaubnispflicht nach Satz 1.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift, Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
- b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.

Hierzu ist vorzugsweise das entsprechende Antragsformular zu verwenden, welches als Download auf der Homepage der VG BEN zur Verfügung steht.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.

(4) Anträge sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung der in Abs. 1 genannten Dienststelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen auf Zeit (längstens für 3 Jahre) oder auf Widerruf erteilt.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

(4) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.

(5) Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

(6) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis- und bei Gemeindestraßen

- a) bauaufsichtlich genehmigte untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen (z.B. Gesimse, Fensterbänke, Hausbriefkästen etc.) ausgenommen Einbauten in Straßen (z.B. Schächte, Treppen)
- b) Werbeanlagen mit und ohne festen Verbund mit dem Boden, die innerhalb einer Höhe von 3,0 Metern, aber nicht mehr als 0,20 Meter in den Straßenraum hineinragen;
- c) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßensammlungen und -lotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk aus erfolgt;
- d) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht gefährdend in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen kann.
- e) Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit sie Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadt Nassau sind.
- f) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Prozessionen (Gebrauchtsfeste) etc. im Auftrag der Stadt Nassau.
- g) die Begrünung mit Blumenkübeln, soweit sie in Abstimmung mit dem Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau erfolgt.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungsanlagen

(1) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Nassau im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

(2) Diese Verpflichtungen gelten ebenso für Eigentümer oder Besitzer der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Anlagen und sonstigen Gegenstände.

(3) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Nassau alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.
- (2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn
 - a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind oder
 - b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.
- (3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.
- (4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Nassau entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.
- (5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass die Stadt Nassau durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Nassau von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Nassau erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und der regelmäßigen Prämienzahlung vorzulegen.
- (3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 6, 7 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

2. Gebühren

§ 9 Erheben von Gebühren für die Sondernutzung

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren gemäß § 47 Abs. 2 Landesstraßengesetz RLP und nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist der im Antrag nach § 3 dieser Satzung angegebene Zeitraum der Sondernutzung. Unabhängig davon besteht die Gebührenpflicht solange fort, bis die genutzte Straße oder deren Einrichtungen wieder allgemein nutzbar und/oder ordnungsgemäß wiederhergestellt und die Fläche von der Erlaubnisbehörde abgenommen wurde. Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraums nicht möglich, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich unter Angabe der Hinderungsgründe anzuzeigen. Über den Zeitraum bzw. einen evtl. Erlass der Gebührenberechnung kann dann im Einzelfall durch die Erlaubnisbehörde entschieden werden.
- (3) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

(4) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie deren Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner. Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr nicht rechtfertigen wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.

(5) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Fläche oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre pro Monat anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(6) Ausnahmen von Abs. 5 gelten für die Aufstellung von Tischen und Stühlen in der Außengastronomie sowie für das Aufstellen von Verkaufsanlagen und Werbeschildern. Hierbei kann eine Sondernutzung entweder ganzjährig oder von März bis Oktober des jeweiligen Kalenderjahres ausgeübt werden. Der Tarif berechnet sich aus der beanspruchten Fläche multipliziert mit der Anzahl der ausgeübten Monate.

(6) Ist die sich nach Absatz (1) und (2) ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(7) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im Übrigen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend.

(8) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgeübt wird.

(9) Die Befugnis zum Erheben weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

(1) Zum Entrichten der Gebühr sind verpflichtet

- a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird von mehreren Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch geschuldet.

§ 11 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit dem Erteilen der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird,
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird fällig, sofern in der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,

- a) mit dem Erteilen der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheids,
- b) im Übrigen zum Ersten eines jeden Monats, erstmalig am Ersten des auf den dem Zugang des Bescheids über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- c) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01.07. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitliche begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Erlaubnisbehörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

(3) Verwaltungsgebühren sind von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 13 Gebührenfreiheit

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei

a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Nassau ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht (z.B. Michelsmarkt, Expo-Meile etc.)

b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden;

c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden;

d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung;

e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet;

f) Sondernutzungen politischer Parteien;

g) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen innerhalb der Stadt Nassau hinweisen;

h) Straßenfeste nicht kommerzieller Art.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz (1) nicht berührt; diese richten sich nach den sich aus dem Landesgebührengesetz ergebenden Befreiungstatbeständen.

3. Schlussbestimmungen

§ 14 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;

b) entgegen § 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;

c) die Auflagen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllt.

d) die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 16 Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Sondernutzung von öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen, soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nassau über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Nassau vom 26. März 1987 sowie die 1. Änderungssatzung vom 08.05.2008 außer Kraft.

(2) In allen Fällen, in denen eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt worden ist, das Ausüben der Sondernutzung aber in die Zeit nach Inkrafttreten dieser Satzung fällt, richtet sich die Höhe der Sondernutzungsgebühren ab diesem Zeitpunkt nach dieser Satzung. Die §§ 9 bis 13 sind sinngemäß anzuwenden.

Nassau, den

gez. Manuel Liguori
Stadtbürgermeister Nassau

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister